Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 94 (1943)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der großen Nachfrage nach Holz und der starken Mehrnutzungen nicht ohne weiteres vorauszusehen war. Der Grund hierfür liegt, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, darin, daß die Ausgaben sowohl pro m³ als pro ha infolge der hohen Löhne und der Fuhrkosten prozentual um ein Mehrfaches stärker gestiegen sind als die Einnahmen. Wir haben bereits letztes Jahr festgestellt, daß eine vorsichtige Preispolitik im eigenen Interesse der Waldwirtschaft liegt. Es liegt aber ebensosehr in ihrem Interesse, eine Verschlechterung der Rentabilität zu verhindern. Die Holzpreise können nur dann stabil gehalten werden, wenn es gelingt, dem ständigen Anstieg der Unkosten Einhalt zu bieten.

3. Der Holzverbrauch in der Schweiz hat um mehr als ein Viertel des friedensmäßigen Bedarfes zugenommen. Der Schweizer Wald hat somit nicht nur den Ausfall des Importes zu decken, sondern auch für den ganz erheblichen Mehrbedarf aufzukommen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Angaben über den Holzverbrauch in der Schweiz nicht das Ergebnis einer eigentlichen Verbrauchsstatistik wiedergeben, sondern lediglich die Menge Holz enthalten, die im Laufe eines Berichtsjahres von den Produzenten und den Importeuren an die Verbraucher abgegeben wurde. Welcher Teil dieser Menge tatsächlich verbraucht und wieviel an Lager gelegt wurde, ist aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich. So wertvoll eine eigentliche Verbrauchsstatistik wäre, so schwierig würde sich deren praktische Durchführung, soll sie umfassend sein, gestalten.

Die im Berichtsjahr eingetretene große Nachfrage nach Holz aller Sortimente hat die Vertreter der Waldwirtschaft von der drückenden Sorge der Absatzschwierigkeiten befreit. An deren Stelle ist aber die noch schwerwiegendere Sorge um die Erhaltung unseres Waldes getreten.

Die starken Übernutzungen während den ersten zwei Kriegsjahren beginnen sich im Aufbau des Waldes auszuwirken. Eine noch sorgfältigere Pflege als bisher auf der einen Seite und eine noch weitergehende Einschränkung des Verbrauches, namentlich der Brennholzsortimente sowie eine planmäßige Förderung der rationellen Holzverwertung auf der andern Seite, sind dringend notwendig, um den Wald vor allzu großem, dauerndem Schaden zu bewahren.»

MITTEILUNGEN

Verbotene Abholzung

Mit Urteil vom 22. Dezember 1942 erklärte die II. Kammer des Obergerichtes des Kantons Luzern einen Landwirt M. in Bestätigung des Entscheides des Amtsgerichtes von Hochdorf der Übertretung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei schuldig und verurteilte ihn zu Fr. 920 Busse. Der Verurteilte erhielt nämlich im März 1941 vom Re-

gierungsrat des Kantons Luzern die Bewilligung, 87 Aren seines Waldes in der Gemeinde Hochdorf zu roden, unter der Bedingung, daß er zwischen der zu rodenden Fläche und dem auf der Marklinie des Grundstückes verlaufenden Sträßchen einen Schutzstreifen, den der Kreisförster in seinem Beisein absteckte, stehen lasse. Im Dezember 1941 befahl M. hingegen seinen beiden Holzfällern, einen Teil des Schutzstreifens mitzuschlagen. Der unerlaubte Kahlschlag belief sich auf 46 m³ Holz. Gegen die Verurteilung erhob M. beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde mit Antrag auf Freisprechung, da die Strafverfolgung zur Zeit des obergerichtlichen Urteils verjährt gewesen sei: denn er habe den Holzfällern den Befehl, einen Teil des Schutzstreifens umzutun, schon am 21. Dezember 1941 erteilt. Die absolute Verjährungsfrist betrage jedoch ein Jahr. Zudem habe er im Notstand gehandelt, um den Schutzstreifen auf Wunsch der Holzkäufer als Ladeplatz in Anspruch nehmen zu können, da nur dort der Boden fest genug sei. Überdies handle es sich um eine unzweckmäßige Anordnung des Kreisforstamtes, die den Erfordernissen des Mehranbaues widerspreche.

Mit Urteil vom 19. Februar 1941 hat der Eidgenössische Kassationshof des Bundesgerichtes die Nichtigkeitsbeschwerde des Landwirtes M. abgewiesen (soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, da dieselbe nur damit begründet werden konnte, die angefochtene kantonale Entscheidung verletze eidgenössisches Recht). Verbotene Abholzung ist nur mit Buße bedroht und ist daher Übertretung (Art. 101, 333 StGB). Ihre Verfolgung verjährt in sechs Monaten (Art. 109 StGB) und ungeachtet jeder Unterbrechung in jedem Fall dann, wenn diese Frist um ihre ganze Dauer überschritten ist (Art. 72, Ziff. 2, Abs. 2 StGB). Darum spielt es keine Rolle, ob der Verurteilte den Befehl zur verbotenen Abholzung schon am 21. Dezember 1941 erteilt hat. Die Verjährung begann nicht im Zeitpunkt des Befehls zu laufen, sondern im Zeitpunkt der Ausführung desselben durch die Holzfäller, also erst im Januar 1942. Sie war daher zur Zeit des Urteils noch nicht vollendet. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich die Holzfäller mit strafbar gemacht haben oder ob das Bundesgesetz bloß den Waldeigentümer bestraft wissen will (im letzern Falle wäre der Beschwerdeführer mittelbar Täter). Laut Art. 71 StGB würde die Verjährung doch auch erst mit der Ausführung der strafbaren Tätigkeit durch die als Werkzeug benützten Dritten beginnen. Gleich verhält es sich im Falle von Anstiftung. Solange die Tat nicht ausgeführt war, konnte er weder verfolgt noch bestraft werden, da Art. 24, Abs. 1, StGB, Ausführung der Tat zum Straferfordernis macht. Vorher kann sie auch nicht verjähren.

Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben (Art. 34, Abs. 1, StGB). Diese Voraussetzungen des Notstandes wären hier selbst dann nicht erfüllt, wenn es zutreffen sollte, daß nur im Schutzstreifen ein festgründiger Vorladeplatz habe gefunden werden

können. Das Holz hätte durch den Schutzstreifen hindurch bis an das Sträßchen geschafft und dort verladen werden können. Die allenfalls damit verbundene Unbequemlichkeit und Mehrarbeit hätte der Beschwerdeführer in Kauf nehmen müssen. Notstand würde auch nicht vorliegen, wenn die Anordnung der Forstbehörden, gemessen am Bedürfnis des Mehranbaues, unzweckmäßig gewesen sein sollte, wogegen übrigens ein kantonaler Rekurs möglich gewesen wäre, aber nicht angehoben worden ist.

Dr. C. Kr.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Protokoll der außerordentlichen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 10. April 1943 im Kantonsratssaal in Zürich

Einem Aufruf von Kantonsoberförster Ch. Brodbeck (Basel) folgend, hatten 130 Vereinsmitglieder auf Grund von Art. 7 der Vereinsstatuten die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangt, um über Waldrodungen und andere Fragen unserer Forstwirtschaftspolitik sprechen zu können. Das Ständige Komitee setzte die Sitzung auf den 10. April nach Zürich an mit folgender Traktandenliste:

- 1. Wiedererwägung des Vereinsbeschlusses, das 100jährige Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins in Langenthal zu feiern.
- 2. Stellungnahme gegen weitere Waldrodungen und Aufstellung positiver Vorschläge für eine intensivere Forstwirtschaftspolitik:
 - a) Referat des Initianten, Kantonsoberförster Brodbeck;
 - b) Stellungnahme des Ständigen Komitees des SFV;
 - c) Stellungnahme der Behörden;
 - d) Stellungnahme des Delegierten des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung;
 - e) Beschlußfassung.

Der Vereinspräsident, Kantonsforstadjunkt *H. Jenny* (Chur), konnte um 10.45 Uhr rund 180 Versammlungsteilnehmer begrüßen. In seinem Eröffnungswort wies er auf die Notwendigkeit hin, die heute zu behandelnden Fragen vom Standpunkt des Landesinteresses und nicht bloß vom Standpunkt einzelner Interessentengruppen aus zu behandeln. Aber unsere Versorgung mit Lebensmitteln sei durch Mehranbau zu sichern, ohne daß dabei produktive und für lange Zeit unersetzliche Wälder vernichtet werden.

Dem Antrag des Ständigen Komitees, auf den Vereinsbeschluß von Baden betreffend die Wahl des diesjährigen Versammlungsortes nicht zurückzukommen, wurde stillschweigend zugestimmt. Das 100jährige Jubiläum des SFV soll somit in diesem Sommer in *Langenthal* gefeiert werden.

* * *